



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

- **Zustellungsurkunde** -



14. Oktober 2020

Seite 1 von 3

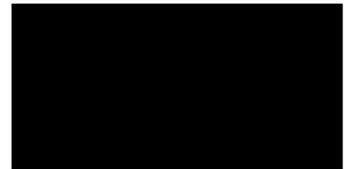
Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)



Teilgewährung des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

Ihr Antrag vom 26. September 2020



Einsatz von Diensthunden bei größeren Menschenansammlungen oder Versammlungen

Sehr 

mit Ihrem Antrag nach dem IFG NRW vom 26. September 2020 beantragten Sie Informationen zum Einsatz von Diensthunden bei größeren Menschenansammlungen oder Versammlungen. Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen das Folgende mitteilen:

Diensthunde der Polizei NRW unterstützen die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung mit ihren besonderen Fähigkeiten. Sie werden zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, bei der Suche nach Personen oder Sachen und als Hilfsmittel körperlicher Gewalt zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen eingesetzt.

Gemäß § 58 Abs. 3 PolG NRW sind Diensthunde ein zugelassenes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Diensthunde können hiernach also zur zwangsweisen Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung eingesetzt werden.

Auf der Grundlage des PolG NRW darf der Einsatz von Diensthunden nur durch dafür fortgebildete Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamte (PVB) erfolgen. Diensthunde müssen für ihre Verwendung besonders konditioniert sein (Verwaltungsvorschriften zu § 58 Abs. 3 PolG NRW).

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Die Einzelheiten zur Fortbildung der PVB und der Konditionierung der Diensthunde ergeben sich aus dem Handbuch Diensthundwesen der Polizei NRW. Der Zugang zu dessen Inhalt wird abgelehnt. Gemäß § 6 S. 1 lit. a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde. Eine Beeinträchtigung kommt in Betracht, wenn durch den Informationszugang Erkenntnisse über die polizeiliche Arbeitsweise gewonnen werden, die deren Aufgabenwahrnehmung gefährden könnte.

Der Zugang zu den im Handbuch Diensthundwesen der Polizei NRW enthaltenen sensiblen Fortbildungsinhalten der PVB und zu der Konditionierung der Diensthunde würde Rückschlüsse auf die polizeiliche Taktik ermöglichen. Potentielle Störer könnten in die Lage versetzt werden, polizeiliche Maßnahmen zu unterlaufen und damit die Arbeit der Polizei beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen wurde das Handbuch Diensthundwesen der Polizei NRW nach der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Voraussetzung dafür ist hier, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Für Grundrechtseingriffe ergeben sich die rechtlichen Grundlagen aus den einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung ist oben beschrieben. Gesonderte Regelungen oder Anweisungen für den Einsatz von Diensthunden bei Versammlungen gibt es nicht.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei (§ 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW, § 1 VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Nummer 1.1 des Gebührentarifs, § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW).

Sie haben die Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf anzurufen.

Rechtsgrundlagen:

- Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
- Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)



- Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA)
- Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213-Düsseldorf zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez.

